

# AMTSBLATT

der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hof

**Jahrgang:** 2019  
**Nummer:** 32  
**Datum:** 30. Oktober 2019

**Inhalt:** Studien- und Prüfungsordnung für das  
Weiterbildungsangebot „Energieberatung in  
Wohngebäuden“ an der Hochschule für Angewandte  
Wissenschaften Hof

vom 30. Oktober 2019

## **Studien- und Prüfungsordnung für das Weiterbildungsangebot „Energieberatung in Wohngebäuden“ an der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hof**

**Vom 30. Oktober 2019**

Auf Grund des Art. 43 Abs. 6 Satz 4 des Bayerischen Hochschulgesetzes – BayHSchG – (BayRS 2210-1-1-WFK) erlässt die Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hof folgende Satzung:

### **Vorbemerkung**

Um die Lesbarkeit und Übersichtlichkeit der Satzung zu wahren, wird auf die Verwendung von Doppelformen oder andere Kennzeichnungen für weibliche und männliche Personen verzichtet. Mit allen im Text verwendeten Bezeichnungen sind Personen stets ungeachtet ihres Geschlechts gemeint.

### **§ 1**

#### **Zweck der Satzung**

<sup>1</sup>Diese Satzung regelt das Weiterbildungsangebot „Energieberatung in Wohngebäuden“. <sup>2</sup>Dieses baut auf Kompetenzen auf, die im Bachelorstudiengang Maschinenbau bei Wahl der Studienrichtung „Energie und Versorgung“ und im Masterstudiengang Maschinenbau bei Wahl der Vertiefungsrichtung „Energietechnik“ erworben werden. <sup>3</sup>Im Rahmen des Weiterbildungsangebots erweitern die Teilnehmer ihre Kompetenzen so, dass sie die fachlichen Voraussetzungen für die Eintragung in die Energieeffizienz-Expertenliste der DENA (Deutsche Energie-Agentur, [www.dena.de](http://www.dena.de)) in der Kategorie „Vor-Ort-Beratung (BAFA)“ erfüllen.

## **§ 2 Zugangsvoraussetzungen**

(1) <sup>1</sup>Zur Teilnahme am Weiterbildungsangebot „Energieberatung in Wohngebäuden“ ist berechtigt, wer mit Erfolg den Bachelorstudiengang Maschinenbau an der Hochschule Hof in der Studienrichtung „Energie und Versorgung“ abgeschlossen hat und eine berufspraktische Erfahrung gemäß den folgenden Sätzen nachweisen kann. <sup>2</sup>Die Bewerber müssen nach Abschluss des in Satz 1 genannten Studiums eine Tätigkeit als Ingenieur ausgeübt haben, die mindestens 900 Arbeitsstunden umfasst hat. <sup>3</sup>Dem steht es gleich, wenn ein Bewerber im Rahmen eines ingenieurwissenschaftlichen Masterstudiengangs ein Pflichtpraktikum absolviert hat, das – ggf. unter Einschluss der im Rahmen des Praktikums anzufertigenden Masterarbeit – mit mindestens 30 Credits nach dem European Credit Transfer System (ECTS) bewertet ist. <sup>4</sup>Aufgrund der besonders praxisintegrierenden Ausgestaltung des in Satz 1 genannten Studiengangs genügt es, wenn die in den Sätzen 2 und 3 geregelte Zugangsvoraussetzung spätestens bis zum Abschluss des Weiterbildungsangebots erfüllt wird.

(2) <sup>1</sup>Das Weiterbildungsangebot steht darüber hinaus Absolventen des Masterstudiengangs Maschinenbau an der Hochschule Hof in der Vertiefungsrichtung „Energietechnik“ offen, die über eine Berufspraxis nach Maßgabe der folgenden Sätze verfügen. <sup>2</sup>Die Bewerber müssen nach Erlangung ihres ersten berufsqualifizierenden Abschlusses im Umfang von mindestens 900 Arbeitsstunden als Ingenieur tätig gewesen sein. <sup>3</sup>Dem steht die Anfertigung der Masterarbeit für den Abschluss des in Satz 1 genannten Studiengangs im Rahmen des dafür vorgesehenen Pflichtpraktikums gleich. <sup>4</sup>Hat ein Bewerber bereits seine Bachelorarbeit im Rahmen einer betrieblichen Praxisphase erstellt, wie dies insbesondere der in Abs. 1 Satz 1 genannte Studiengang verlangt, reicht es aus, wenn die in den Sätzen 2 und 3 geregelte Zugangsvoraussetzung spätestens bis zum Abschluss des Weiterbildungsangebots erfüllt wird.

(3) Abs. 2 gilt für Studierende des Masterstudiengangs Maschinenbau an der Hochschule Hof in der Vertiefungsrichtung „Energietechnik“ mit der Maßgabe entsprechend, dass sie das Studium in diesem Studiengang bis zum Abschluss des Weiterbildungsangebots mit Erfolg abschließen müssen.

(4) Die Teilnahme am Weiterbildungsangebot setzt außerdem voraus, dass zwischen dem Teilnehmer und Hochschule Hof ein Vertrag über die Durchführung des Weiterbildungsangebotes zustande gekommen ist.

(5) Inwiefern die in den vorstehenden Absätzen genannten Voraussetzungen erfüllt sind, entscheidet die Prüfungskommission.

## **§ 3 Ausbildungsdauer**

Das Weiterbildungsangebot umfasst ein Semester und kann berufsbegleitend absolviert werden.

## **§ 4**

### **Gegenstand und Umfang des Weiterbildungsangebots**

<sup>1</sup>Die Lehrinhalte und Lernziele des Weiterbildungsangebots werden entsprechend dem in § 1 Satz 3 genannten Zweck festgelegt und in geeigneter Weise bekannt gemacht. <sup>2</sup>Die Weiterbildung umfasst 40 Unterrichtseinheiten Seminaristischen Unterricht und die Bearbeitung eines beispielhaften Energieberatungs-Projekts im Wege des angeleiteten Selbststudiums mit einem zeitlichen Umfang von 30 Unterrichtseinheiten. <sup>3</sup>Eine Unterrichtseinheit entspricht 45 Minuten.

## **§ 5**

### **Prüfungen**

(1) Sowohl die im vorangegangenen Studium erworbenen, für die Eintragung in die Liste gemäß § 1 Satz 3 nötigen Kompetenzen, als auch das Erreichen der Lernziele gemäß § 4 Satz 1 sind durch einen schriftlichen Projektbericht, ein Kolloquium (Dauer ca. 20 Minuten) und eine schriftliche Prüfung (Bearbeitungszeit 90 Minuten) nachzuweisen.

(2) <sup>1</sup>Das Weiterbildungsangebot hat erfolgreich abgeschlossen, wer jede der drei Prüfungen bestanden hat. <sup>2</sup>Dabei umfasst die schriftliche Prüfung zwei Teile; das Bestehen der Prüfung setzt voraus, dass jeder Teil als solcher bestanden wurde.

(2) <sup>1</sup>Durch den Projektbericht, der in Form eines Energieberatungsberichts entsprechend den Vorgaben der BAFA zu erstellen ist, sollen die Teilnehmer zeigen, wie sie das in § 4 Satz 2 genannte Projekt bearbeitet haben und zu welchen Ergebnissen sie dabei gelangt sind. <sup>2</sup>Das Kolloquium beginnt mit einer etwa zehnminütigen Präsentation der Ergebnisse des Projekts. <sup>3</sup>Dem schließt sich eine etwa zehnminütige wissenschaftliche Diskussion der präsentierten Inhalte an. <sup>4</sup>Das Kolloquium dient auch dem Nachweis von Beratungskompetenzen.

(4) Jede Prüfung kann einmal wiederholt werden, wenn sie nicht bestanden wurde.

## **§ 6**

### **Unterrichts- und Prüfungssprache**

Unterrichts- und Prüfungssprache ist Deutsch.

## **§ 7**

### **Zertifikat**

Über das erfolgreich absolvierte Weiterbildungsangebot und die einschlägigen Unterrichtsinhalte gemäß § 1 Satz 2 erhalten die Teilnehmer ein Zertifikat, das insbesondere zum Nachweis der in § 1 Satz 3 genannten Voraussetzungen geeignet ist.

## **§ 8 Prüfungskommission**

<sup>1</sup>Für das Weiterbildungsangebot wird an der Hochschule Hof eine Prüfungskommission gebildet, die aus drei hauptamtlich lehrenden Professoren besteht. <sup>2</sup>Diese Prüfungskommission übernimmt auch die Aufgaben des Prüfungsamtes.

## **§ 9 Sonstige Bestimmungen**

<sup>1</sup>Die Mindestteilnehmerzahl für die Durchführung des Weiterbildungsangebots beträgt 12, die Höchstteilnehmerzahl 20. <sup>2</sup>Für das Weiterbildungsangebot, insbesondere die Prüfung und das Prüfungsverfahren, gelten die Vorschriften der Rahmenprüfungsordnung für die Fachhochschulen – RaPO – (BayRS 2210-4-1-4-1-WFK) und der Allgemeinen Prüfungsordnung der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hof (APO) entsprechend.

## **§ 10 In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hof vom 18. April 2018 und der Genehmigung des Präsidenten der Hochschule vom 30. Oktober 2019.

Hof, den 30. Oktober 2019  
gez.

Prof. Dr. Dr. h. c. Jürgen Lehmann  
Präsident

Diese Satzung wurde am 30. Oktober 2019 in der Hochschule niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 30. Oktober 2019 durch Anschlag in der Hochschule bekanntgegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 30. Oktober 2019.